

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das Jahr 2013 ist Vergangenheit. Nachdem der Gesetzgeber am Ende der 17. Legislaturperiode wichtige Entscheidungen zum Bereich der elterlichen Sorge für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern, zur Beschneidung des männlichen Kindes und zum Umgangsrecht des biologischen Vaters getroffen hat, richtet sich der Blick nun nach vorne. Werden sich die neuen gesetzlichen Regelungen bewähren? Nach vorsichtiger Einschätzung lassen die bisherigen Berichte jedenfalls darauf schließen, dass die Praxis behutsam mit den Vorschriften umgeht. Mit Spannung stellt sich angesichts der politischen Machtverschiebungen nun vor allem die Frage, was wir in der Zukunft an (gesetzgeberischen) Neuerungen im Bereich des Kindschaftsrechts zu erwarten haben.

Hier gibt der Ende November 2013 vorgelegte Koalitionsvertrag erste wichtige Anhaltspunkte. Unter der Überschrift „Familie stärken“ offenbaren sich hier Anliegen, die einen wesentlichen Einfluss auf die künftige Gestaltung des formellen und materiellen Kindschaftsrechts erwarten lassen. So werden der „Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern“ ein „zentrales Anliegen“ in der nächsten Legislaturperiode sein. Dabei soll auch „jedes Gesetz“ daraufhin überprüft werden, ob es „mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang“ steht. Dies soll unter anderem mit Hilfe der im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und der bereits bestehenden Bundesinitiative „Frühe Hilfe“ gewonnenen Erkenntnisse „in sämtlichen Bereichen des Kinderschutzes“ geschehen. Neben diesen eher allgemeinen und programmatischen Aussagen sind das Adoptionsrecht und das Abstammungsrecht auf der Agenda. So soll das Adoptionsverfahren „weiterentwickelt“, das Adoptionsvermittlungsgesetz „modernisiert“ und die Strukturen der Adoptionsvermittlung „gestärkt“ werden. Im Abstammungsrecht ist beabsichtigt, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft bei Samenspenden gesetzlich zu regeln. Dabei wird es vielleicht nicht bleiben können, denn zum einen ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht die Vorlage des Amtsgerichts Hamburg-Altona zur sogenannten Behördenanfechtung bescheidet. Zum anderen dürfte nach der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der leiblichen, nicht rechtlichen Väter bei dieser Gelegenheit das System des Kindschaftsrechts insgesamt auf den Prüfstand zu stellen sein.

Darüber hinaus sollen das Vormundschaftsrecht „modernisiert“ und die „Möglichkeiten zur Adoption vereinfacht“ werden. Dies lässt nicht nur einen hinreichenden Raum für die vielfach geforderte (große) zweite Stufe der Vormundschaftsreform. Es steht zu hoffen, dass die sich in diesem Zusammenhang ebenfalls aufdrängende Frage einer Angleichung von rechtlicher und sozialer Elternschaft im Bereich des Pflegekinderwesens gesetzgeberisch beantwortet wird. Zumal auch die Justizminister bereits in ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2013 das Bundesministerium der Justiz gebeten haben, „zu untersuchen, ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann“.

In der 18. Legislaturperiode sollen zudem „das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersucht“ und Studien aufgelegt werden, „die die Qualitätsstandards für Auswahl und Eignung von Prozessbeteiligten und Familienpflegern in Familienangelegenheiten untersuchen“. Unabhängig davon, dass im Dunkeln liegt, was unter „Familienpflegern“ zu verstehen ist, liegt es jedenfalls nahe, sich unter dem letztgenannten Gesichtspunkt auch die Frage nach den Qualifikationsanforderungen bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen zu stellen. Es wäre zu wünschen, dass sich die Koalition darüber hinaus auch der dringenden regelungsbedürftigen Frage nach dem Anforderungs- und Qualifikationsprofil von FamilienrichterInnen annimmt. Dass es daneben noch – wie im Koalitionsvertrag zu lesen ist – erforderlich sein soll, die „Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger (zu) gewährleisten“, ist mit Blick auf die Rollenverteilung im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere die Aufgaben des Richters, nicht nachvollziehbar. Ob es daneben in der Praxis hinreichende Anhaltspunkte gibt, „die Qualität von Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Bereich (zu) verbessern“ ist zumindest fraglich. Gleichwohl würde es sich anbieten, rechtstatsächliche Untersuchungen zum Verlauf kindschaftsrechtlicher Verfahren, auch im Hinblick auf die Einholung und Verwertung von Sachverständigengutachten, durchzuführen.

Alle politischen (Absichts-)Erklärungen lassen jedenfalls hoffen, dass die im letzten Jahr an dieser Stelle kritisierte Stärkung der individuellen Rechtspositionen der Eltern, die das Kind nicht immer ausreichend in den Blick nahm, künftig generell einer gebotenen kindzentrierten Betrachtungsweise weichen wird.

In diesem Sinne wünschen Herausgeber und Schriftleitung der ZKJ Ihnen ein gesundes, zufriedenes und im positiven Sinne erfülltes Jahr 2014.

Ihr



Stefan Heilmann





Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Kathrin Binder/Ulrich Bürger</i> Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Kinder psychisch kranker Eltern	4
<i>Jens Pothmann</i> Erweiterte Wissensbasis zum kommunalen Kinderschutz	8
<i>Christine Köckeritz</i> Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes	11
<i>Wolfgang Keuter</i> Neue Rechte für den biologischen Vater (Teil 2)	16
Dokumentation	
<i>Kerstin Landua</i> Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor?	19
Rechtsprechung	
Vergütung des Verfahrensbeistands BGH, Beschl. v. 09.10.2013 – XII ZB 667/12	21
Zur Zuweisung der Ehwohnung nach § 1361b BGB aus Gründen des Kindeswohls OLG Hamm, Beschl. v. 25.09.2013 – 2 UF 58/13	23
Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Elternteile nach § 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.09.2013 – 9 UF 96/11	27
Vorsorgeuntersuchung und Kindeswohlgefährdung OLG Frankfurt, Beschl. v. 09.09.2013 – 1 UF 105/13	31
Ärztliche Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung KG Berlin, Urt. v. 27.06.2013 – 20 U 19/12	32
Einstweilige Anordnung bei offenem Hauptsacheverfahren OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.02.2013 – 3 UF 11/13	36
Zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII VGH München, Beschl. v. 24.09.2013 – 12 CE 13.1656	38
Kindertagespflege; Systematik der Leistungsabwicklung VG Frankfurt, Urt. v. 04.03.2013, 7 K 1299/11.F	40
Verbandsinformationen	42
Termine/Vorschau	44
Impressum	15

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Dr. iur. Frank Czerner, Vertretungsprofessor, Universität Kassel
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden Württemberg (KVJS), Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin a.D. an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main